

Die AHV als Pensionskasse der TÜV

Die **AHV, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-**, als Pensionskasse ist eine Versorgungseinrichtung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung: Die AHV hat seit fast 100 Jahren die Aufgabe im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen, eine sichere Versorgung für die Belegschaften ihrer Mitgliedsunternehmen im Alter wie auch im Invaliditätsfalle zu gewährleisten. Dies umfasst auch die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Mitarbeiter bzw. der Ruhehaltsempfänger.

Sie ist in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit organisiert und aufgrund ihres begrenzten Mitgliederkreises ein kleinerer Verein im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Der Mitgliederkreis umfasst die Technischen Überwachungs-Vereine, deren Beteiligungsgesellschaften und Mitgliedsunternehmen. Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung stehen ausschließlich den beigetretenen Mitgliedsunternehmen sowie deren Mitarbeitern zur Verfügung.

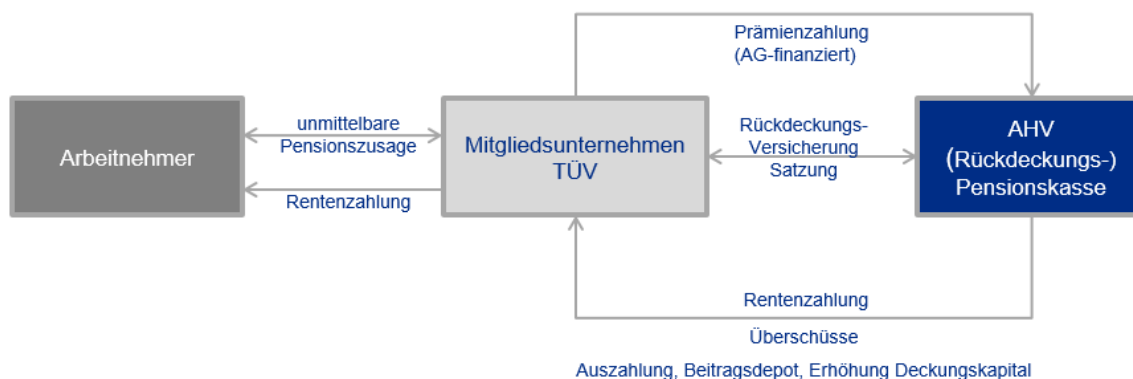
Wir betreiben keine aktive Akquise am Markt und beschränken unser Tarifangebot auf die Bedürfnisse unserer Mitglieder. Diese Ausgangsposition ermöglicht es uns, mit wenigen Mitarbeitern die Verwaltung unserer Einrichtung sehr effizient zu betreiben. Von unseren Mitgliedern werden wir primär als eine Einrichtung angesehen, die eine nachweislich sehr erfolgreiche Anlage der uns anvertrauten Mittel am Kapitalmarkt betreibt. Überschaubare Strukturen garantieren eine hohe Transparenz unserer Tätigkeit.

Die AHV bietet drei Angebote unter einem Dach an:

- **Zum einem bietet sie die Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen der Mitgliedsunternehmen gegenüber ihren Mitarbeitern an.**
- Zum anderen betreibt sie das direkte Pensionskassengeschäft; hier bieten wir den Arbeitnehmern unserer Mitglieder durch Entgeltumwandlung bzw. arbeitgeberfinanzierte Beiträge einen direkten Versicherungsschutz an.
- Außerdem steht die AHV der AHU-Unterstützungskasse e.V. zur Rückdeckung ihrer Versorgungsverpflichtungen zur Verfügung.

Rückdeckung der Direktzusagen

Seit der Gründung im Jahr 1924 sichert die AHV als Rückdeckungspensionskasse die Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen – also die späteren Pensionszahlungen an die Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen ab. Versicherungsnehmer ist dabei das jeweilige Mitgliedsunternehmen, das auch die vertraglich vereinbarte Versicherungsprämie für seine Mitarbeiter an die AHV zahlt. Dafür erhält das Unternehmen einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf alle Versorgungsleistungen, die der Versicherungsvertrag umfasst.



Kundenmerkblatt für die Rückdeckungsversicherung

1. Versicherungsarten

Für die Versicherung eines versorgungsberechtigten TÜV-Mitarbeiters stehen nach den Technischen Geschäftsplänen der AHV wahlweise die Versicherungsformen **Grundrente**, **Steigerungsrente** oder eine Kombination aus beiden zur Verfügung.

Bei der **Grundrente** handelt es sich um eine ab Versicherungsbeginn gleichbleibende Anwartschaft auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente.

Beispiel:

Für einen Arbeitnehmer (Alter: 40 Jahre) wird eine Rückdeckungsversicherung in der Versicherungsform „Grundrente“ abgeschlossen. Die Grundrente soll 12.000,00 € p.a. betragen.

Wird dieser Arbeitnehmer nach 5 Jahren invalide, dann erhält das Mitglied (Unternehmen) eine Invalidenrente in Höhe von 12.000,00 € p.a.. Im Todesfall würde für die Ehefrau bzw. den Ehemann eine Witwen- bzw. Witwerrente in Höhe von 7.200,00 € p.a. (60% der Anwartschaft) an das Unternehmen gezahlt werden.

Unter der **Steigerungsrente** versteht man eine bis zum Eintritt des Versorgungsfalles gleichmäßig steigende Anwartschaft auf eine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente.

Beispiel:

Für einen Arbeitnehmer (Alter: 40 Jahre) wird eine Rückdeckungsversicherung in der Versicherungsform „Steigerungsrente“ abgeschlossen. Die Anwartschaft soll jedes Jahr gleichmäßig um 480 € steigen, so dass nach 25 Jahren eine Anwartschaft von 12.000,00 € p.a. erreicht wird.

Würde der Arbeitnehmer in diesem Fall nach 5 Jahren invalide werden, so wäre bis zu diesem Zeitpunkt lediglich eine Anwartschaft in Höhe von $5 \times 480,00 \text{ €} = 2.400,00 \text{ €}$ p.a. erreicht. Im Todesfall würde für den hinterbliebenen Ehepartner 60% der bis dahin erreichten Anwartschaft, also 1.440,00 € gezahlt werden.

Als Versicherungsbeginn gilt jeweils der 01. Januar.

Höherversicherungen der bestehenden Rückdeckungsversicherungen sind jederzeit -auch im Status Rentner oder Witwe/Witwer- möglich.

2. Versicherungsbeiträge

Unabhängig von der Wahl der Versicherungsform können die Versicherungsprämien sowohl als **Einmalprämie** oder auch als **laufende Jahresprämie** entrichtet werden.

Die laufenden Beiträge sind jeweils zum 1. des Quartals und Einmalbeiträge zum 01.01. fällig. Bei mehr als 10-tägiger Verspätung muss ein Beitragszuschlag erhoben werden.

Die Höhe des Beitragszuschlags für den aktuellen Tarif „Rückdeckungsversicherung 21“ richtet sich nach dem für diesen Tarif gültigen Rechnungszins (Ausgleich für die Verzinsung des Beitrages ab techn. Versicherungsbeginn).

3. Überschussverwendung

Der gesamte erwirtschaftete Überschuss wird nach der Dotierung gesetzlich vorgeschriebener Solvabilitätsanforderungen (mind. 1% des Überschusses gem. AHV-Satzung) auf die Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen Deckungsrückstellung verteilt. Es ist möglich, den Überschussanteil des Mitgliedes auf die einzelnen Versicherungen zu verteilen und als Einmalbetrag zur Finanzierung eines zusätzlichen Leistungsbausteines bzw. für die Erhöhung der laufenden Leistung zu verwenden. Es wird hierdurch ein Dynamisierungseffekt bei den Rentenleistungen erreicht.

4. Kosten

Die Prämien sind Nettoprämien. Prämienzuschläge für Verwaltungs- und Abschlusskosten werden nicht erhoben. Die Verwaltungskosten werden aus dem laufenden Geschäftsergebnis bestritten.

5. Beitragsrückgewähr im Todesfall

Für den Todesfall des Versorgungsberechtigten sieht unser Tarif eine Hinterbliebenenversorgung in Form einer 60%-igen lebenslangen Witwen-/Witwerrente und eine Waisenversorgung vor. Sollten keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sein, so würde das vorhandene Deckungskapital und somit auch die eingezahlten Prämien der Versichertengemeinschaft zu Gute kommen. Durch das Kollektivmodell ist ein kostengünstiger Ausgleich des Langleblichkeitsrisikos in der Gemeinschaft der Versicherten möglich.

Unsere Tarife sehen keine Beitragsrückgewähr im Todesfall vor. Wenn das zur Verfügung stehende Kapital bereits für die Rentenzahlungen aufgezehrt wurde, werden diese dann aus den Sterblichkeitsgewinnen des Kollektivs geleistet.

6. Verpfändung der Rückdeckung

Die bei der AHV abgeschlossene Rückdeckungsversicherung kann zu Gunsten des Versorgungsberechtigten verpfändet werden. Dies empfiehlt sich insbesondere für folgende Fälle:

- Schaffung eines zusätzlichen Insolvenzschutzes, wenn die monatliche Rente aus der Rückdeckung über dem Höchstbetrag der PSV-Insolvenzversicherung (das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV, seit 2021: 9.870 €) liegt,
- Saldierung des Deckungskapitals mit der Pensionsrückstellung in den Unternehmensbilanzen nach BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) und der internationalen Bilanzierung.

7. Deckungskapital - Pensionsrückstellung

Die AHV-Rückdeckungsversicherungen sind nach dem HGB als Vermögenswerte des Unternehmens zu aktivieren. Das Mitglied erhält für die Aktivseite der Bilanz eine Forderung gegen die AHV in Höhe des Deckungskapitals der versicherten Rente, der insoweit den Auffüllbedarf der Pensionsrückstellung wirtschaftlich ausgleicht.

Nach dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) erhält das Unternehmen die Möglichkeit, die Pensionsrückstellung mit dem Deckungskapital der AHV bilanziell zu verrechnen. Durch die Verpfändung der Rückdeckungsversicherungen zugunsten der Versorgungsberechtigten wird die Voraussetzung der Verrechnung geschaffen. Das verpfändete Kapital wird nicht in der Bilanz des Unternehmens aktiviert, sondern mindert dessen Pensionsrückstellungen. Dies führt zu einer entsprechenden Verkürzung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und verändert dementsprechend bestimmte Unternehmenskennzahlen (Erhöhung der Eigenkapitalquote).

8. Versorgungsausgleich

Zum 01.09.2009 ist das neue Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten. Für alle seit diesem Zeitpunkt eingereichten Scheidungsfälle ist ein während der Ehezeit aufgebautes Anrecht auf betriebliche Altersversorgung hälftig zwischen den Ehegatten zu teilen.

Im Durchführungsweg der Direktzusage ist der Versorgungsträger der Arbeitgeber - also im Bereich der Rückdeckung das jeweilige AHV-Mitglied, der die Regelungen des neuen Versorgungsausgleichs umzusetzen hat.

Die AHV schafft als begleitende Maßnahme eine Möglichkeit zur Reduzierung einer bestehenden Rückdeckungsversicherung. Das frei werdende Kapital kann ausgezahlt oder zur Begründung einer neuen Anwartschaft für den geschiedenen ausgleichsberechtigten Ehepartner verwendet werden.

Verbraucherinformation zum Versicherer

Informationen zum Versicherer:

Alters- und Hinterbliebenen- Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine - VVaG -

Vorstand

Ralf Heynck, Vorsitzender

Silvia Schwierz

Hausanschrift

Kurfürstenstr. 56
D – 45138 Essen

Telefon: +49 201-8 98 09 - 0

Telefax: +49 201-8 98 09 - 42

E-Mail: versicherung@ahv-tuev.de

Rechtsform:

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Sitz: Essen

Umsatzsteuerident.- Nr.: DE 119824807

Beschwerden, aber auch sonstige Anfragen können grundsätzlich über unseren Kontakt www.ahv-tuev.de/kontakt eingereicht werden. (Selbstverständlich gerne auch über unsere o.g. Email Adresse).

Sie erhalten zeitnah eine Bestätigung von unserem Beschwerdemanagement. Ihr Anliegen wird schnellstmöglich bearbeitet.

Die AHV unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) sowie des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

Generell steht Ihnen die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

– **Bereich Versicherungen-**

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

als zuständige Aufsichtsbehörde in Beschwerdefällen zur Verfügung.

Aufsichtsrat

Jürgen Himmelsbach, **Vorsitzender**

Mitglied des Vorstands

TÜV NORD AG

Felix Stegger, **stellvertretender Vorsitzender**

Geschäftsführer

TÜV NORD Service GmbH & Co. KG

Ruth Werhahn

Mitglied des Vorstands

TÜV Rheinland AG

Prof. Dr. Matthias J. Rapp

Mitglied des Vorstands

TÜV SÜD AG

Wiebke Jasper

Bereichsleiterin Recht

TÜV NORD AG

Aktuar

Daniel Fröhn

Treuhänder

Hans-Henning Schäfer

Wirtschaftsprüfer

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anwendbares Recht und Vertragssprache

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Für diesen Vertrag gelten unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit, während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

Allgemeine Vertragsinformationen

Im Berechnungsvorschlag finden Sie Angaben zu:

- Art und Umfang der Rückdeckungsversicherung
- zu leistender Beitrag und Höhe der Anwartschaft

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie Angaben zu folgenden Themen (AVB §§ Reihenfolge):

Anmeldung und Aufnahme des Versorgungsberechtigten
Versicherungsschutz
Beiträge
Fälligkeit der Beiträge
Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung
Teilkündigung wegen Versorgungsausgleichs
Kassenleistungen
Rechtsanspruch auf Kassenleistungen
Altersrente
Vorgezogene Altersrente
Invalidenrente
Witwen-/Witwerrente
Waisenrente
Höhe der Kassenleistungen
Überschussbeteiligung
Antrag auf Kassenleistungen
Zahlungsmodalitäten
Leistungsausschlüsse
Mitteilungspflichten
Verjährung
Ausscheiden und Übertritt von Versorgungsberechtigten
Anwendbares Recht
Gerichtsstand
Änderung von Bestimmungen des Versicherungsvertrags
Rechtsfolgen der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Versicherungsvertrags

Hinweis zur gendergerechten Sprache

Um die Lesefreundlichkeit der Website zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Widerruf

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine - VVaG -
Kurfürstenstr. 56
45138 Essen**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Information zum Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt die Informationsverpflichtungen des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person in Abhängigkeit davon, ob personenbezogene Daten bei der betroffenen Person (Direkterhebung, Art. 13 DSGVO) oder bei Dritten (Dritterhebung, Art. 14 DSGVO) erhoben werden.

Wir informieren Sie, unter welchen Voraussetzungen wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen aufgrund der Regelungen zum Datenschutz zustehen. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich vor dem Hintergrund der Umsetzung Ihrer betrieblichen Altersversorgung über die AHV. Die allgemeinen personenbezogenen Daten werden von der AHV unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet.

Wir sind gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet, Sie über folgende Punkte zu informieren:

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

AHV - Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-
Kurfürstenstr. 56, 45138 Essen, Telefon: 0201 89809-0, Fax: 0201 89809-42, E-Mail: info@ahv-tuev.de

2. Datenschutzbeauftragter

Fragen zum Datenschutz werden Ihnen zeitnah von unserem Datenschutzbeauftragten beantwortet. Sie können Ihre Fragen per E-Mail datschutz@ahv-tuev.de oder auf dem Postweg an die o.g. Anschrift mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - einreichen.

3. Art der verarbeiteten Daten

Grundsätzlich meldet Ihr Arbeitgeber Ihre Stammdaten und evtl. Zusatzdaten für die Durchführung Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Ohne diese Daten ist eine Verwaltung und damit Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht möglich. Der Abfrageumfang und damit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richten sich nach den individuellen vereinbarten Versorgungsleistungen und Ihrem Versorgungsstatus (Anwärter bzw. Leistungsbezieher). Unter dieser Abhängigkeit erheben wir folgende Informationen:

- Stammdaten, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht,
- Anschrift, sowie weitere Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- Zahlungsdaten,
- Familiendaten, u.a. Ehe-, Lebenspartner, Kinder,
- Daten zum Versorgungsausgleich,
- Daten der gesetzlichen Rentenversorgung,
- Daten einer Altersversorgung bei Drittanbietern.

4. Zweck der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir für den Abschluss und Durchführung Ihres Vertrages im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere:

- zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung,
- zur Ihrer Beratung und Information,
- zur Überprüfung unserer Leistungspflicht,
- für die versicherungsmathematischen Berechnungen sowie Statistiken, die für die Tarifikalkulation relevant sind,
- für den Datenaustausch mit einem Nach-/Vorversicherer zur Abwicklung einer Kapitalübertragung,
- zur Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Hauptsächlich dient die Datenverarbeitung der Wahrung Ihrer und unserer Interessen und Rechte sowie zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Entsprechend werden Ihre Daten über die Anwartschaftszeit und Leistungsphase verarbeitet und nur an Dritte weitergegeben, die mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses unmittelbar betraut sind und die wir Ihnen unter Punkt 11. benennen. Die Aufsichtsbehörde kann zu Kontrollzwecken Daten anfordern.

5. Rechtsgrundlagen

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage. Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage. Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses können Ihre personenbezogenen Daten an folgende Empfänger übermittelt werden:

- Arbeitgeber: personenbezogene Daten und Daten zur Beitrags- und Leistungshöhe,
- Nach- bzw. Vorversicherer: Austausch übertragungsrelevanter Daten zum Versicherungsvertrag,
- Rückdeckungsversicherung: Vertragsrelevante Daten für den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung für die Leistungen der AHU, Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse der TÜV e.V.,
- Externe Dienstleister: Daten, die zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten erforderlich sind,
- Behörden und sonstige Empfänger: Z.B. Krankenkassen, Finanzämter, Gerichte, Banken.

Die Verarbeitung der übermittelten Daten durch die genannten Empfänger erfolgt ausschließlich für die Zwecke der Datenverarbeitung (s. Punkt 4) und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Von diesen Stellen können auch Ihre personenbezogene Daten an uns übermittelt werden.

7. Geplante Dauer der Datenspeicherung

Unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen und der versicherungsrechtlichen Vorschriften legen wir die Dauer für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten fest. Sobald die unter Punkt 4 genannten Erfordernisse weggefallen sind und die gesetzlichen Fristen erfüllt sind, löschen wir Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten. Bei der Festlegung der Speicherdauer finden die sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebende Verjährungsfristen (3 Jahre für Leistungserbringung bzw. 30 Jahre für Rentenstammrecht) sowie die gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten (bis zu 15 Jahre) Beachtung.

8. Betroffenenrechte

Auskünfte über Ihre gespeicherten Daten erhalten Sie auf Anfrage unter der in Punkt 1 genannten Anschrift/E-Mail. Zusätzlich zu Ihrem Auskunftsrecht können Sie verlangen:

- Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten,
- Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten,
- Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten,
- Widerruf Ihrer ggf. erteilten Einwilligung.

Wir werden Ihre Rechte erfüllen, soweit keine anderweitige Verpflichtungen (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten, Verjährungsfristen, Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) diesen entgegenstehen.

9. Absicht einer Datenübermittlung an ein Drittland

Das Versicherungsverhältnis sieht keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten vor.

10. Informationen zu einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling

Die AHV nutzt keine vollautomatische Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO.

11. Dienstleisterliste

Die gesamte Verwaltung der Versicherungsverträge und die damit verbundene Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten führt die AHV mit eigenen Mitarbeitern durch:

- Kundenbetreuung,
- Angebotserstellung,
- Bestandverwaltung,
- Leistungsbearbeitung,
- Rechnungswesen,
- Vermögensanlage und -verwaltung,
- Interne Revision,
- Gesamtrisikomanagement und Controlling,
- Compliance.

Folgende Dienstleister wurden von der AHV für die Fremdverarbeitung beauftragt bzw. haben die Möglichkeit der Einsicht Ihrer personenbezogenen Daten:

- Banken: Durchführung des Zahlungsverkehrs,
- Wirtschaftsprüfer: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- Aktuar: versicherungsmathematische Berechnungen, Gutachtenerstellung,
- Notar/Rechtsanwälte/Steuerberater: Prozessführung, Beratung, Projektbegleitung,
- Entsorgungsdienstleister: Datenschutzkonforme Dokumentenvernichtung,
- IT-Dienstleister: Datensicherung, IT-Wartung, Bereitstellung Internet und Telekommunikation
- Softwareanbieter Tariffangebotsrechner und Verwaltungssoftware: Systemerweiterung und Wartung.

12. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Landesbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Anschrift: Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf oder Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf